Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 65 (2015)

Heft: 2

Artikel: Bern - eine Zunftstadt? : Die Ratsentsetzung von 1384 und deren Folgen für die Stadt am Ende des Mittelalters

Autor: Gerber, Roland

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-515046

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern – eine Zunftstadt? Die Ratsentsetzung von 1384 und deren Folgen für die Stadt am Ende des Mittelalters

Roland Gerber

Berne – a City of Guilds? The Disempowerment of the Council and its Consequences for the City at the Close of the Middle Ages

In February 1384, citizens gathering in the Dominican church enforced a change of rule. They replaced the reigning Council of Berne – with the exception of the Mayor (Schultheiss) and four Aldermen – by twenty men who, as the chronicler Konrad Justinger reports, particularly appealed to the craft guilds. A charter, sealed by the collective citizenry, laid down that half of the executive body (the Kleine Rat) had to be replaced yearly, and that the members of the Council had to be elected according to their membership in one of the guilds and not, as before, according to their residence in the town boroughs. Thus, at the end of the 14th century, the city of Berne gave itself a new constitution, which changed the craft guilds into the political core entities of the municipality, similar to the development of cities with a so-called guild constitution.

Im Winter 1384 *vor einer vasnacht* erzwangen Berner Bürger, die sich unter Missachtung der geltenden Ratsbestimmungen in der Klosterkirche der Dominikaner versammelt hatten, einen Regimentswechsel. Sie ersetzten den regierenden Kleinen Rat bis auf den ein Jahr zuvor gewählten Schultheissen Otto von Bubenberg und vier weitere Ratsherren durch zwanzig Männer, die – wie der Chronist Konrad Justinger berichtet – den *hantwerken und geselschafen* besonders gefielen.[1] Als Erstes schafften die opponierenden Bürger den sogenannten Böspfennig ab.

1 Gottlieb Studer (Hg.), Die Berner Chronik des Conrad Justinger, Bern 1871, Nr. 256, S. 160. Ich danke Prof. Dr. Christian Hesse für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Roland Gerber, Bern, roland.gerber@bern.ch

Der entmachtete Rat hatte diesen zur Abzahlung der wachsenden Schuldenzinse seit 1375 auf die in Bern eingekellerten Weinfässer erhoben. Des Weiteren wurde in einer am 25. Februar 1384 von der Gesamtbürgerschaft besiegelten Urkunde festgelegt, dass der Kleine Rat jährlich zur Hälfte neu zu besetzen sei und leibliche Brüder nicht mehr gleichzeitig in diesem sitzen durften.[2] Das Gleiche galt für die wichtigsten Ämter in Stadt und Landschaft, die man – wie dies bereits in der Goldenen Handfeste in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestimmt worden war – ebenfalls jährlich *enderren und wandlen* wollte.[3] Der neu gewählte Rat behielt sich jedoch vor, bewährte Männer je nach Bedarf auch längere Zeit im Amt zu behalten.

Daneben erkämpften sich die Handwerksgesellschaften das Vorrecht, dass die Mitglieder des Rats der Zweihundert nicht mehr wie bis anhin nach ihren Wohnsitzen in den vier Stadtvierteln, sondern neu aus *den hantwergken gemeinlich unser stat* gewählt werden sollten. Die vier Venner und die *so bi inen sitzent* erhielten die Kompetenz, die zu wählenden Ratsmitglieder in den Gesellschaften zu nominieren. Jede Ratswahl musste ausserdem am Ostermontag vor versammelter Bürgerschaft bestätigt werden. Um eine Eskalation der Gewalt nach der Ratsentsetzung zu verhindern, beschworen die in der Dominikanerkirche versammelten Bürger, niemanden für die während des Aufruhrs gemachten Anschuldigungen und Schädigungen zur Rechenschaft zu ziehen. Sie versprachen sich vielmehr, in Zukunft zusammenzuleben *als gebrudere und als unser vordern ie da har hant getan.* Einzig jene Ratsmitglieder, die finanzielle Bürgschaften für die Grafen von Kiburg oder andere *ussern herren oder frömden lüten* eingegangen waren oder noch eingehen wollten, sollten vom Rat der Zweihundert ausgeschlossen werden.[4] Für die bereits bestehenden Schuldzinse mussten die Ratsherren jeweils mit ihrem eigenen Vermögen – *ligendes* oder *varndes* – persönlich einstehen.

Die Ratsentsetzung von 1384 gehört zu den tiefgreifendsten politischen Umwälzungen in der Stadt Bern seit der Konstituierung des Rats der Zweihundert während der sogenannten Verfassungsreform von

2 Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen bis 1390, 10 Bde. mit Registerband, Bern 1883–1956 (im Folgenden FRB), hier FRB/10, Nr. 500, S. 248f.

3 Die Goldene Handfeste ist ediert in: Die Rechtsquellen des Kantons Bern (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2), Aarau 1902–1956 (im Folgenden SSRQ Bern), hier SSRQ Bern I/II, S. 35–60.

4 Zum gespannten Verhältnis der Grafen von Kiburg zu Bern vgl. Peter Niederhäuser, Im Schatten von Bern: die Grafen von Neu-Kiburg, in: Rainer C. Schwinges (Hg.), Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 125–132.

1294.[5] Niemals vor- und niemals nachher hat die Bürgerschaft so stark in die personelle Zusammensetzung des regierenden Kleinen Rats eingegriffen, wie dies Konrad Justinger in seiner um 1420 verfassten Stadtchronik schildert. In der Folge kam es in Bern – vergleichbar der Entwicklung in anderen oberdeutschen Städten – zur Aufwertung der Handwerkszünfte zu den massgeblichen politischen und sozialen Grundeinheiten der Stadtgemeinde.[6] Das Recht zur Nomination der neuen Ratsmitglieder übertrugen die opponierenden Bürger den vier Vennern, die als Vorsteher der ökonomisch führenden Handwerksgesellschaften der Gerber, Metzger, Schmiede und Pfister (Bäcker) damit einen entscheidenden Einfluss auf die Ratswahlen erhielten.[7] Daneben ermöglichte es die Bestimmung, dass alle wichtigen Ratsämter sowie die Hälfte des regierenden Kleinen Rats jährlich neu zu besetzen seien, einer wachsenden Zahl von Kaufleuten und Handwerksmeistern, sich an der Verwaltung von Stadt und Landschaft zu beteiligen und in Konkurrenz zu den alteingesessenen Adels- und Notabelngeschlechtern in den Kreis der führenden Ratsfamilien aufzusteigen.[8]

Besonders hart fielen schliesslich auch die Bestimmungen gegen das Darlehensgeschäft aus: Mit dem pfandweisen Erwerb von Stadt und Herrschaft Thun im Juli 1375, wofür der Berner Rat allein den hohen Betrag von 20100 Gulden an die Grafen von Kiburg zu entrichten hatte, dem endgültigen Kauf der seeländischen Adelsherrschaft Aarberg 1377/79 und der Belagerung der kiburgischen Residenz Burgdorf im Frühjahr 1383 wuchs die auswärtige Schuld der Stadt bis 1384 auf den ausserordentlich hohen Betrag von 60000 Gulden an.[9] Um die notwendigen Gelder fristgerecht bereitstellen zu können, war der Rat gezwungen, zwischen 1375 und 1384 mehrere teure Wiederkaufsrenten vor allem bei wohlhabenden

5 Roland Gerber, Das Ringen um die Macht. Die Berner Ratsgeschlechter am Ende des 13. Jahrhunderts, in: Christian Hesse, Beat Immenhauser, Oliver Landolt, Barbara Studer (Hg.), Personen der Geschichte, Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte, Basel 2003, S. 3–24.

6 Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 251–280; Knut Schulz, Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Eine Wirtschaftsgeschichte 800–1800, Darmstadt 2010; sowie Sabine von Heusinger, Von «Antwerk» bis «Zunft». Methodische Überlegungen zu den Zünften im Mittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 37 (2010), S. 37–71.

7 Roland Gerber, Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), S. 343–376.

8 Regula Schmid, Wahlen in Bern. Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 58 (1996), S. 233–270.

9 Studer, Berner Chronik, Nr. 252f., S. 158f.; sowie Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 240–247.

Basler Bürgerinnen und Bürgern zu erwerben.[10] Die zünftig organisierten Handwerksmeister wehrten sich jedoch gegen die aus ihrer Sicht ruinösen Darlehensgeschäfte und Herrschaftskäufe, die über Steuererhebungen in Stadt und Land nachträglich finanziert werden mussten, und verlangten die Offenlegung des kommunalen Rechnungswesens sowie die direkte Beteiligung von Zunftvertretern an der Finanzaufsicht. Seit 1375 war bei der halbjährlichen Rechnungslegung vor Schultheiss und Rat neben dem Säckelmeister deshalb auch ein Mitglied des Rats der Zweihundert anwesend.[11] Ebenso geschah die Abnahme der Böspfennigrechnung jeweils unter Aufsicht von Zunftvertretern, die dafür Wein aus der Stadtkellerei erhielten.[12] In der Verfassungsurkunde von 1384 forderten die Handwerksmeister ausserdem nichts Geringeres als den Ausschluss jener wirtschaftlich führenden Männer aus den Ratsgremien, die für Schulden auswärtiger Gerichtsherren Bürgschaften leisteten.

Im Unterschied etwa zu Basel, Strassburg oder Zürich, wo die Zünfte bereits seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine festgelegte Zahl von Mitgliedern in den Kleinen Rat stellten, blieben die Handwerksgesellschaften in Bern jedoch auch nach der Ratsentsetzung von 1384 von einer in der Stadtverfassung garantierten Beteiligung an den Ratswahlen ausgeschlossen.[13] Die bernische Historiografie schreibt deshalb weder der von den Handwerksgesellschaften erzwungenen Entmachtung der führenden Ratsgeschlechter noch der am 25. Februar verbrieften Verfassungsänderung einen massgeblichen Einfluss auf die Stadtentwicklung zu.[14] Für Richard Feller bedeutete der Umsturz von 1384 sogar

10 Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82 (1982), S. 5–64.

11 Die Offenlegung der Stadtfinanzen gehörte in allen spätmittelalterlichen Städten zu den zentralen Forderungen der gegen den regierenden Rat opponierenden Bürger; Bernd Kannowski, Bürgerkämpfe und Friedebriefe. Rechtliche Streitbeilegung in spätmittelalterlichen Städten, Köln/Weimar/Wien 2001 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 19), S. 176–182.

12 Friedrich Emil Welti (Hg.), Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375–1384, Bern 1896, 1375/II, S. 6 und 1378/II, S. 108.

13 Alfred Haverkamp, «Innerstädtische Auseinandersetzungen» und überlokale Zusammenhänge in deutschen Städten während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Reinhard Elze, Gina Fasoli (Hg.), Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, Berlin 1991 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 2), S. 89–126, hier S. 101–126; sowie Volker Turnau, Unruhehäufungen und ihre Zusammenhänge in Städten des Reiches zu Beginn des 14. Jahrhunderts (1300–1305), Born/Luxembourg 2007, S. 19–85, mit einer Übersicht über Unruhehäufungen und deren kausale Zusammenhänge.

14 Urs Martin Zahnd, Bern (Gemeinde), in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 2, Basel 2003, S. 236–242; sowie Katrin Utz Tremp, Die befleckte Handfeste. Die innerstädtischen Unruhen im Spiegel der spätmittelalterlichen bernischen Chronistik, in: Hans Häberli, Christoph von Steiger (Hg.), Die Schweiz im Mittelalter in Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik, Luzern 1991, S. 135–150.

bloss eine «plötzliche Wallung» der einfachen Handwerksmeister, die von der «alten Sehnsucht nach einem Zunftregiment» getrieben erfolglos gegen die regierenden Adels- und Notabelngeschlechter aufbegehrt hätten.[15] Feller übernimmt auf diese Weise das bereits von Konrad Justinger gezeichnete Geschichtsbild, das den Aufstieg Berns zum grössten Stadtstaat nördlich der Alpen durch die Einigkeit der führenden Ratsgeschlechter und den konsequenten Ausschluss der Zünfte aus der politischen Endscheidungsfindung zu erklären suchte.[16]

Bestätigt wird diese Sichtweise nicht zuletzt durch den Umstand, dass weder die von den Handwerksgesellschaften geforderte Beschränkung der Amtszeiten der wichtigsten Ratsämter auf ein Jahr noch der Ausschluss der im Kreditgeschäft tätigen Kaufleute aus dem Rat umgesetzt worden zu sein scheinen. 1392 bestätigte der Rat der Zweihundert unter dem Vorsitz des Schultheissen Otto von Bubenberg zudem das Verbot politischer Zünfte von 1373.[17] Schliesslich konnte Richard Feller anhand eines Vergleichs der in den *Fontes Rerum Bernensium* edierten Urkunden nachweisen, dass in den Zeugenlisten nach der Ratsentsetzung von 1384 insgesamt 14 Männer genannt werden, die bereits im August 1383 im Kleinen Rat sassen.[18] Wird dieser Vergleich auf sämtliche überlieferten Ratslisten zwischen 1383 und 1387 ausgedehnt, so lässt sich sogar feststellen, dass alle vor der Ratsentsetzung regierenden Kleinräte wenige Wochen nach dem Umsturz wieder als Ratsherren in Erscheinung traten.[19] Richard Feller folgerte daraus, dass «in den Tagen des Aufruhrs keine Neubestellung des Kleinen Rates stattfand». Zugleich kritisierte er ganz allgemein Konrad Justinger, dem er vorwarf, den geschilderten Ereignissen zwar zeitlich nahe zu stehen, jedoch «nach seinem üblichen Ungefähr» zu berichten.

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob es im Februar 1384 tatsächlich zu einer weitgehenden Neubesetzung des Berner Rats gekommen ist. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die kritische Betrachtung der chronikalischen Überlieferung Justingers sowie zeitgenössischer Dokumente, die Rückschlüsse auf die Vorgänge während der Ratsentsetzung erlauben. Danach wird die personelle Zusammensetzung des Kleinen Rats vor und nach der Ratsentsetzung miteinander verglichen. Zudem wird abgeklärt, inwieweit sich alte und neue Ratsherren in ihrer

15 Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern 1946, S. 191 und 193.
16 Studer, Berner Chronik, Nr. 146, S. 101f.
17 SSRQ Bern I/II, Nr. 222, S. 170–172.
18 Feller, Geschichte Berns, S. 192f.
19 Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 258f.

sozialen Stellung und ihrem politischen Einfluss voneinander unterschieden. Bestand der nach 1384 regierende Rat tatsächlich mehrheitlich aus sozialen Aufsteigern aus der Handwerkerschaft, wie dies Konrad Justinger nahelegt? Oder ist die Ratsentsetzung vielmehr als Resultat interner Machtkämpfe zwischen den führenden Ratsgeschlechtern zu werten, die ihre politischen Interessen mit Unterstützung der zünftig organisierten Handwerksmeister durchzusetzen versuchten?

Im zweiten Teil wird untersucht, inwieweit die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. Februar 1384 in die Tat umgesetzt wurden und welche Auswirkungen diese auf die soziale Zusammensetzung des Berner Rats am Ende des 14. Jahrhunderts hatten. Das besondere Interesse gilt der Einflussnahme der Handwerksgesellschaften beziehungsweise ihrer wichtigsten Exponenten der Venner auf die Ratspolitik. War diese wirklich so marginal, wie dies die bernische Historiografie behauptet? Ist nicht viel mehr davon auszugehen, dass Aufschwung von Handel und Gewerbe auch in Bern während des 14. Jahrhunderts zu einem Anwachsen der Vermögen der zünftig organisierten Kaufmanns- und Handwerkerfamilien führte und diese – ähnlich der Entwicklung in anderen Städten im Reich – ihren Einfluss auf die Ratswahlen sukzessive vergrösserten? Es stellt sich deshalb die Frage, inwieweit sich die soziale Zusammensetzung des Berner Rats von jener anderer Stadträte unterschied, in denen eine in der Stadtverfassung festgeschriebene Anzahl von Zunftvertretern sassen.[20] Kritisch hinterfragt wird damit auch die von der bernischen Historiografie vertretene Meinung, dass die Bürgerschaft Berns im späten Mittelalter nur darum eine so erfolgreiche Territorialpolitik betreiben konnte, weil sich in der Stadt «nie eine Zunftherrschaft» etabliert habe.[21]

Erkenntnisgewinn durch Prosopografie

In der Stadt Bern haben sich aus dem 14. Jahrhundert keine fortlaufenden Ratslisten oder Mitgliederverzeichnisse von Zünften erhalten. Um Herkunft und Karrieren von Ratsherren vergleichend untersuchen zu können, muss deshalb auf die prosopografische Methode, das heisst auf

20 Sabine von Heusinger, Die Zunft im Mittelalter. Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Strassburg, Stuttgart 2009 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Nr. 206); sowie Knut Schulz, Die politische Zunft. Eine die spätmittelalterliche Stadt prägende Institution?, in: Wilfried Ehbrecht (Hg.), Städtische Selbstverwaltungsorgane vom 14. bis 19. Jahrhundert, Münster in Westfalen 1993 (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, Bd. 34), S. 1–20.

21 Zuletzt Barbara Studer Immenhauser, Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550, Ostfildern 2006, S. 221 und 435.

die systematische Auswertung sozialer Merkmale von Personengruppen, zurückgegriffen werden.[22] Dazu werden die in Zeugenlisten von Urkunden erwähnten Ratsherren nach der Anzahl ihrer Nennungen, der Herkunft ihrer Familien sowie nach Vermögen und Amtstätigkeit charakterisiert und den drei sozialen Gruppen der alteingesessenen Adligen und Notabeln, der vermögenden Kaufleute und der zünftig organisierten Handwerksmeister zugeordnet.[23] Ziel dieser prosopografischen Vorgehensweise ist es, die auf verschiedene zeitgenössische Quellen wie Urkunden, Steuer- und Rechnungsbücher, Ämterverzeichnisse und chronikalische Überlieferungen verteilten personengeschichtlichen Einzelereignisse mittels einer Datenbank zueinander in Beziehung zu setzen, damit sich allgemeine Aussagen über politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklungen machen lassen.[24] Auf diese Weise werden nicht nur Handlungen von Personengruppen im Zeitverlauf besser erklärbar, sondern die Stadtgeschichtsschreibung wird durch zusätzliche Erkenntnisse erweitert, wie sie mit der Auswertung narrativer und normativer Quellen allein nicht zu gewinnen wären.[25]

Die vorliegende Untersuchung knüpft an Forschungen an, die mit Hilfe prosopografischer Fragestellungen und quantitativen Quellen-

22 Nach wie vor grundlegend ist Neithard Bulst, Zum Gegenstand und zur Methode von Prosopographie, in: Neithard Bulst, Jean-Philippe Genet (Hg.), Medieval Lives and the Historian Studies in Medieval Prosopography, Kalamazoo 1986, S. 1–16. Jüngere Übersichten zum Forschungsstand geben Konrad Vössing (Hg.), Biographie und Prosopographie. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Anthony R. Birley vom 28. September 2002 in Düsseldorf, Stuttgart 2005 (Historia, Heft 178); sowie der Tagungsbericht Prosopographisch arbeiten. Inhalte – Methoden – Erfahrungen – Desiderata, 5. Mai 2011, Giessen, in: H-Soz-Kult, http://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-3819 (30.9.2011). Zur vergleichenden Stadtgeschichtsforschung vgl. auch Peter Csendes, Johannes Seidl (Hg.), Stadt und Prosopographie. Zur quellenmässigen Erforschung von sozialen Gruppen und Einzelpersönlichkeiten in der Stadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit in Österreich, Wien 2003 (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs, Bd. 6).

23 Roland Gerber, Münzer contra Bubenberg. Verwandtschaften und Faktionen im Berner Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 68 (2006), S. 179–234, hier S. 180f.

24 Vgl. dazu auch Erika Kustatscher, Die Städte des Hochstifts Brixen im Spätmittelalter. Verfassungs- und Sozialgeschichte von Brixen, Bruneck und Klausen im Spiegel der Personengeschichte (1200–1550), Innsbruck 2007 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs, Bd. 25/1–2), S. 13–45; sowie Peter Fleischmann, Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, Neustadt an der Aisch 2008 (Nürnberger Forschungen, Bd. 31/1–3), S. 1–13.

25 Wie ergiebig die prosopografische Methode gerade für jene Jahrhunderte sein kann, aus denen neben Urkunden und Güterverzeichnissen kaum weitere Quellen überliefert sind, zeigt die Untersuchung von Mathias Kälble über die hochmittelalterliche Stadt Freiburg im Breisgau; Mathias Kälble, Zwischen Herrschaft und bürgerlicher Freiheit. Stadtgemeinde und städtische Führungsgruppen in Freiburg im Breisgau im 12. und 13. Jahrhundert, Freiburg im Breisgau 2001 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 33).

analysen neue Einsichten über Ablauf und Ursachen innerstädtischer Konflikte spätmittelalterlicher Städte zu gewinnen suchen.[26] Sie zeigt, dass es den von der älteren Stadtgeschichtsforschung aufgrund eines Vergleichs normativer Quellen postulierten Gegensatz zwischen Städten mit «Zunftregiment» und solchen mit «patrizischen Regierungen» nicht gegeben hat.[27] Verfassungsurkunden beschreiben einen idealisierten Rechtszustand und geben deshalb nur beschränkt Auskunft über die soziale Wirklichkeit und die tatsächliche Machtverteilung innerhalb von Ratsgremien.[28] In allen grösseren spätmittelalterlichen Städten waren es jeweils Adlige und Notabeln, Kaufleute sowie zünftig organisierte Handwerksmeister, die mit wechselndem Erfolg versuchten, die augenblicklichen politischen und ökonomischen Verhältnisse zu ihren Gunsten zu nutzen und die einflussreichen Ratsämter zu besetzen.[29] Obwohl Reichtum allein den Zugang zu den Ratsgremien nicht garantierte, konnten nur wohlhabende und damit abkömmliche Männer über einen längeren Zeitraum wichtige politische Ämter ausüben und sich an den täglichen Ratsgeschäften beteiligen.[30] Die Mitsprache am städtischen Regiment blieb dadurch einfachen Handwerksmeistern in allen Städten –

26 Alexander Schubert, Zwischen Zunftkampf und Thronstreit. Nürnberg im Aufstand 1348/49, Bamberg 2008; Rolf Kiessling, Augsburg im Aufstand. Ein systematischer Vergleich von Unruhen des 14./16. Jahrhunderts im Vergleich mit denen des 17./18. Jahrhunderts, in: Angelika Westermann (Hg.), Streik im Revier. Unruhe, Protest und Ausstand vom 8. bis 20. Jahrhundert, St. Katharinen 2007; sowie Andreas Bihrer, Der erste Bürgerkampf. Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Konstanz in der Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 153 (2005), S. 181–220.

27 Der Gegensatz zwischen patrizischen und «demokratischen» Stadtregierungen, in denen der *gemeine Mann* und nicht die *Ehrbarkeit* allein die politischen Entscheide fällten, ist das intellektuelle Konstrukt schreibgewandter Humanisten wie Clemens Jäger (Augsburg) und Christoph Scheurl (Nürnberg), die im 16. Jahrhundert jeweils die aktuelle Regierungsform ihrer Heimatstädte als die bessere zu legitimieren suchten; Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 263–269.

28 Für Bern erstmals aufgezeigt hat dies François de Capitani, Adel, Bürger und Zünfte in Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982 (Schriften der Berner Burgerbibliothek), S. 53f.

29 Zur Methodik der Unterteilung der regimentsfähigen Bürger spätmittelalterlicher Städte in die drei sozialen Gruppen der Adligen und Notabeln, vermögenden Kaufleute und zünftig organisierten Handwerksmeister vgl. Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 18–20, mit weiteren Literaturangaben. Bereits die beiden Strassburger Schwörbriefe von 1334 und 1349 gliederten die an der Verfassungsänderungen beteiligten Personengruppen in *ritter, burger* und *antwercke;* Kannowski, Bürgerkämpfe und Friedebriefe, S. 18. Auch die von den Herzögen von Österreich 1396 für Wien erlassene Wahlordnung gliederte die regimentsfähigen Bürger in die drei sozialen Gruppen der Erbbürger, Kaufleute und Handwerker; Csendes, Seidl (Hg.), Stadt und Prosopographie, S. 36.

30 Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 278–280. Zur Teilhabe von «Handwerkern» am Stadtregiment nach innerstädtischen Unruhen vgl. auch Kannowski, Bürgerkämpfe und Friedebriefe, S. 174f.

auch in jenen mit so genannter Zunftverfassung[31] – während des späten Mittelalters weitgehend verwehrt.[32]

Konrad Justinger und die urkundliche Überlieferung von 1384

Im Unterschied zu Richard Feller, welcher der Stadtchronik Konrad Justingers nur eine verminderte Glaubwürdigkeit zubilligt, zeichnet Kathrin Jost in ihrer 2011 publizierten Dissertation ein differenzierteres Bild von Leben und Werk des bernischen Chronisten. Sie kommt zum Schluss, dass Justinger die Ereignisse, «die in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Aarestadt standen», zwar meistens wegliess und für Bern ungünstige Details unterschlug, jedoch Begebenheiten und Einzelheiten, die vor allem die aussenpolitischen Erfolge der Stadt zeigten, umso deutlicher herausarbeitete. Daneben habe er, «anders als viele seiner geschichtsschreibenden Vorgänger», kaum jemals direkt von seinen Vorlagen abgeschrieben, sondern diese vielmehr miteinander verglichen und «seine eigene Version der Ereignisse» zusammengestellt.[33] Über seine Berichterstattung der Ratsentsetzung von 1384 kann somit festgehalten werden, dass Konrad Justinger zwar eine tendenziöse, im Sinne der um 1420 regierenden Ratsgeschlechter bereinigte Sichtweise wiedergibt, dass das Wenige jedoch, was er über die inneren Verhältnisse der Stadt erzählt, dagegen umso glaubwürdiger erscheint. Wie liesse es sich sonst erklären, dass er den Aufruhr von 1384 zwar als schädlich verurteilte, die Absetzung des Kleinen Rats durch die Handwerksgesellschaften – was augenscheinlich nicht ins Geschichtsbild der 1420 regierenden Geschlechter passte – in seiner Chronik trotzdem aber explizit erwähnte? Zudem waren die Machtkämpfe zwischen den alteingesessenen Adels- und Notabelngeschlechtern und den sozial aufsteigenden Kaufmanns- und Handwerkerfamilien zu Beginn des 15. Jahrhunderts sicherlich noch zu gegenwärtig, als dass der Chronist sie einfach hätte weglassen oder sogar falsch erzählen können. Justinger war spätestens seit 1391 nachweislich als Schreiber in Bern tätig.[34] Er dürfte somit die Protagonisten der Ratsentsetzung von 1384 noch persönlich gekannt haben.

31 Unter «Zunftverfassung» ist ein Stadtregiment zu verstehen, das auf sogenannte «politische Zünfte» aufbaut; Kannowski, Bürgerkämpfe und Friedebriefe, S. 13; sowie Schulz, Die politische Zunft.

32 Margret Wensky, Städtische Führungsschichten im Spätmittelalter, in: Günther Schulz (Hg.), Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, München 2002 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 25), S. 17–27, hier S. 18f.

33 Kathrin Jost, Konrad Justinger (ca. 1365–1438). Chronist und Finanzmann in Berns grosser Zeit, Ostfildern 2011 (Vorträge und Forschungen, Bd. 56), S. 379.

34 Jost, Konrad Justinger, S. 63–65.

Bestätigt wird der Wahrheitsgehalt der Justinger Chronik auch durch die Existenz der Verfassungsurkunde vom 25. Februar 1384.[35] Die Bedeutung dieses Rechtsdokuments für die politische und soziale Entwicklung Berns ist bisher noch nicht hinreichend geklärt worden.[36] Allein schon die Tatsache ist bemerkenswert, dass diese Urkunde den einzigen aus dem 14. Jahrhundert überlieferten Verfassungstext darstellt, der von der Gesamtbürgerschaft besiegelt wurde und sich explizit mit der Wahl und Zusammensetzung der Ratsgremien auseinandersetzt. Wäre die Verfassungsänderung vom 25. Februar bereits wenige Monate nach ihrer Niederschrift wieder rückgängig gemacht worden, hätte der restituierte Rat sicherlich nicht gezögert, das aus seiner Sicht unrechtmässige Schriftstück zu vernichten. Die Zerstörung oder Verfälschung von Rechtsdokumenten war für die regierenden Berner Geschlechter – wie dies anhand der Goldenen Handfeste exemplarisch gezeigt wurde[37] – ein probates Mittel, um bestehende oder beanspruchte Rechtszustände nachträglich zu legitimieren.[38]

Ein wesentlicher Grund für die negative Beurteilung der chronikalischen Aufzeichnungen Konrad Justingers durch die bernische Historiografie ist nicht zuletzt auch eine in den *Fontes Rerum Bernensium* edierte Krediturkunde, datiert auf den 14. August 1383.[39] Darin werden insgesamt 22 Kleinräte und ebenso viele Mitlieder des Rats der Zweihundert namentlich aufgeführt, die im Namen der Bürgerschaft bei den Johannitern Hesso Schlegelholz und Stefan Gutweri ein Darlehen in der Höhe von 3508 Gulden aufnahmen. Die Ratenzahlungen mussten laut Vertrag *von disem hüttigen tage hine über drü jare uff unser frowen tage ze mittem oegsten* (Mitte August) *in dem jare, so man zellet von gottes geburte 1386* an die Gläubiger entrichtet werden. Als Anlass für die Kreditaufnahme nennt die Urkunde den Kauf der Stadt Burgdorf. Merkwürdig ist jedoch, dass Bern die kiburgischen Herrschaften Burgdorf und Thun erst am 5. April 1384 erwarb.[40] Es stellt sich deshalb die Frage, warum der Rat bereits acht Monate vor dem eigentlichen Abschluss

35 FRB/10, Nr. 500, S. 248f.

36 In vielen Städten des spätmittelalterlichen Reichs kam es nach dem Ende von innerstädtischen Konflikten zur Niederschrift von Verfassungsurkunden oder sogenannten Friedebriefen. In diesen erklärte der neu konstituierte Rat die Gewalttätigkeiten innerhalb der Bürgerschaft für beendet und stellte damit den Stadtfrieden im Form eines Kompromisses wieder her; Kannowski, Bürgerkämpfe und Friedebriefe, S. 1–7.

37 Rainer C. Schwinges, Erfolgreich gefälscht – die Goldene Handfeste, in: ders. (Hg.), Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 230–233.

38 Kannowski, Bürgerkämpfe und Friedebriefe, S. 43f.

39 FRB/10, Nr. 458, S. 230f.

40 FRB/10, Nr. 507, S. 252–254.

Anzahl Nennungen	Name	Nennungen	Ratsentsetzung 1384 (Vermögen 1389)
55	Johannes von Diesbach	1360–1390	abgesetzt (2000 fl)
50	**Konrad von Seedorf**	**1333–1391**	**bestätigt (6500 fl)**
43	Ulrich von Buch	1348–1387	abgesetzt
43	**Peter (II) von Wabern**	**1356–1393**	**bestätigt, als Säckelmeister abgesetzt (5000 fl)**
42	*Jakob von Seftigen*	*1331–1383*	*Tod*
37	Johannes von Schaffhausen	1350–1389	abgesetzt
33	**Ulrich Halter**	**1366–1386**	**bestätigt**
30	Ulrich Ladener	1356–1388	abgesetzt
29	Niklaus (II) von Gisenstein	1365–1391	Rat der Zweihundert (2500 fl)
26	Johannes Matter	1369–1408	abgesetzt (2400 fl)
25	Johannes Dietschi	1358–1394	abgesetzt (1250 fl)
19	**Aegidius Spilmann**	**1358–1397**	**bestätigt (5300 fl)**
19	Gerhard (III) von Krauchthal	1364–1401	Rat der Zweihundert (2500 fl)
18	*Heinrich Rieder*	*1352–1382*	*Tod*
18	**Konrad III. von Burgistein**	**1362–1396**	**bestätigt (3500 fl)**
17	**Johannes (II) von Muhleren**	**1375–1415**	**bestätigt (2500 fl)**
16	Johannes (III) von Krauchthal	1362–1390	abgesetzt
15	**Peter Balmer**	**1365–1389**	**bestätigt**
14	*Ulrich II. von Bubenberg*	*1340–1381*	*Tod*
14	*Peter Niesser*	*1375–1382*	*Tod*
13	Werner Buchholz	1352–1389	abgesetzt
13	Johannes Schenk	1360–1393	abgesetzt (1600 fl)
12	Peter Eiger	1357–1386	abgesetzt
11	*Peter von Seedorf*	*1327–1379*	*Tod*
11	*Ulrich von Kaufdorf*	*1369–1383*	*Tod*
10	Niklaus Uttinger	1352–1393	Rat der Zweihundert (800 fl)
10	Werner (V) Münzer	1362–1389	Rat der Zweihundert (5000 fl)

Abbildung 1. Anzahl Nennungen von Ratsherren in Urkunden mit Angabe ihres Vermögens zwischen 1375 und 1384.

dieses Kaufgeschäfts eine derart hohe Summe hätte aufnehmen sollen, die er erst noch für teures Geld verzinsen musste.

Wahrscheinlicher ist deshalb, dass den Herausgebern des zehnten Bands der *Fontes Rerum Bernensium* bei der Datierung der genannten Krediturkunde ein Fehler unterlaufen ist. Es war nicht der 14. August 1383, wie dies die Klausel über die erste Ratenzahlung suggeriert, sondern der 15. August 1384, an dem der Berner Rat das Darlehensgeschäft mit den beiden vermögenden Johannitern abschloss. Bei den in der Krediturkunde namentlich aufgeführten «Giselbürgen» handelte es sich somit um nichts anderes als die nach der Ratsentsetzung neu gewählten Ratsherren, die möglicherweise – wie dies die Handwerksmeister in der Verfassungsurkunde von 1384 forderten – in zwei gesonderten Ratshälften für die termingerechte Verzinsung der geliehenen 3508 Gulden hafteten. Implizit erwähnt wird ein zweiteiliger Rat ausserdem in einer weiteren am 17. April 1385 ausgestellten Krediturkunde.[41] Darin bürgten zwölf Ratsherren für ein Darlehen in der Höhe von 750 Gulden bei der Basler Bürgerin Anna Billung zum Engel, wobei sie gelobten, *wenne ein alt rot usgat und ein nüwe rat ingat,* jeweils dafür zu sorgen, dass die neuen Ratsmitglieder die vom «alten Rat» eingegangenen Zinsverpflichtungen unvermindert einhielten.[42]

Der entmachtete alte Rat

Werden die Namen jener Ratsherren, die zwischen 1375 und 1384 am häufigsten als Kreditbürgen oder als Zeugen in Urkunden genannt werden, mit jenen in der Krediturkunde vom 15. August 1384 verglichen, lässt sich feststellen, dass es während der Ratsentsetzung tatsächlich – wie dies Konrad Justinger berichtet – zu einer Neuordnung der Machtverhältnisse an der Spitze der Berner Bürgerschaft gekommen ist. Von den 27 Männern, die seit 1375 mindestens zehnmal urkundlich erwähnt werden und im Februar 1384 noch am Leben waren, finden sich nur gerade sieben, die nach der Ratsentsetzung weiterhin im Kleinen Rat sassen. Ihrer Ratssitze verlustig gingen hingegen mehrere langjährige Ratsherren wie Johannes von Diesbach, Ulrich von Buch, Johannes von Schaffhausen, Ulrich Ladener und Johannes Matter. Diese werden zwischen 1375 und 1384 über 25 Mal als Zeugen in Ratsgeschäften aufgeführt und gehörten damit bis zum Umsturz zu den politisch aktivsten Persönlichkeiten Berns. Aus dem regierenden Rat ausscheiden mussten

41 FRB/10, Nr. 656, S. 314.
42 Zu alternierenden oder mehrschichtigen Ratsgremien vgl. Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 348–350.

ausserdem die Notabeln Konrad (III) vom Holz, genannt von Schwarzenburg, Niklaus (II) von Gisenstein, Gerhard (III) von Krauchthal und Werner (V) Münzer. Die vier Männer werden in der Krediturkunde von 1384 nur noch in der zweiten Ratsgruppe als Mitglieder des Rats der Zweihundert aufgeführt. Mit Ausnahme Niklaus von Gisensteins, dessen Vorfahren als Berner Stadtschreiber Karriere machten,[43] handelte es sich bei diesen um Angehörige alteingesessener Schultheissengeschlechter, die als Inhaber ländlicher Gerichtsherrschaften und als Ehegatten adliger Frauen über ein gehobenes Selbstverständnis verfügten. Andere wie Peter (II) von Wabern und Ulrich Halter verblieben nach der Ratsentsetzung zwar weiterhin im Kleinen Rat, büssten ihren bisherigen politischem Einfluss jedoch ein. Peter von Wabern, der als Säckelmeister seit 1375 für den zentralen städtischen Finanzhaushalt verantwortlich war, musste sein Amt im Februar 1384 niederlegen. Auch Ulrich Halter – einer der einflussreichsten Persönlichkeiten vor der Ratsentsetzung – findet sich bis zu seinem Tod um 1387 in keinem wichtigen Ratsamt mehr.

Auffällig ist, dass die opponierenden Bürger gerade jene Kleinräte, die wie Johannes von Diesbach (281 Nennungen), Peter (II) von Wabern (241 Nennungen) und Aegidius Spilmann (214 Nennungen) in den zwischen 1375 und 1384 überlieferten Säckelmeisterrechnungen[44] am häufigsten als Lohnempfänger aufgeführt werden und sich damit durch ein hohes Engagement für die Stadt auszeichneten, besonders heftig kritisierten. Offenbar misstrauten sie den im Dienste des Rats stehenden Männern, denen sie vorwarfen, sich auf Kosten der Bürgerschaft zu bereichern und im Namen der Stadtgemeinde Kreditgeschäfte zu tätigen, aus denen sie dann persönlichen Profit schlugen.

43 Roland Gerber, Expansion mit dem Federkiel. Die Berner Kanzlei und der städtische Herrschaftsaufbau auf dem Land im späten Mittelalter, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 74 (2012), S. 3–35, hier S. 8–12.

44 Von den ursprünglich 20 vorhandenen Rechnungen sind nur 13 oder etwa 65 Prozent überliefert; Staatsarchiv Bern, B VII 446a bis 447f.; ediert in Welti, Die Stadtrechnungen von Bern.

Der neue Rat

Die Krediturkunde vom 15. August 1384 nennt insgesamt 22 Kleinräte und 22 Mitglieder des Rats der Zweihundert, die für das Darlehen von 3508 Gulden Bürgschaft leisteten.[45] Der Verfasser der Urkunde listet diese in der Rangfolge ihres sozialen Status und ihrer Anciennität im Rat auf. Die Zeugenliste gewährt dadurch einen Einblick in die soziale Zusammensetzung des Berner Rats nur wenige Monate nach dem Aufruhr vom Februar 1384. An erster Stelle erscheinen der adlige Schultheiss Otto von Bubenberg und die beiden Edelknechte Konrad III. von Burgistein und Ludwig von Seftigen. Diesen folgen die Notabeln Konrad von Seedorf und Peter (V) von Krauchthal. Mit Ausnahme des greisen Altschultheissen Konrad von Seedorf handelt es sich bei diesen um jüngere Angehörige alteingesessener Ratsgeschlechter, die seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den führenden der Stadt gehörten. Sie besassen grössere Gerichtsherrschaften auf dem Land, was ihnen einen ritterlich-adligen Lebensstil ermöglichte. Das Ausscheiden ihrer älteren Verwandten aus dem Rat könnte somit eine Folge der von den Handwerksgesellschaften geforderten Verfassungsbestimmung gewesen sein, dass keine Blutsverwandten mehr gleichzeitig im Rat sitzen durften.

Hinter Adligen und Notabeln sowie den drei Twingherrn Peter (II) von Wabern, Johannes von Buch und Ulrich Halter nennt die Krediturkunde mit Johannes (II) von Muhleren, Aegidius Spilmann, Peter Balmer, Peter von Graffenried und Peter Halmer jene Gruppe von Kaufleuten, die von der Entmachtung des alten Rats in besonderem Masse profitierte. Mit Ausnahme Johannes von Muhleren, dessen Vater Niklaus bereits 1353 als Ratsmitglied erscheint,[46] stammten diese Männer alle aus ehemaligen Handwerkerfamilien, die erst nach 1375 in den Kleinen Rat aufgestiegen waren. In ihrer sozialen Herkunft wie auch in ihren Ämterkarrieren unterschieden sie sich damit von jenen Ratsherren, deren Familien seit mehr als einer Generation am städtischen Regiment teilhatten. Sie waren ebenfalls wohlhabend und lebten wie diese vom Handel mit Waren und Kapitalien. Alle fünf Männer sassen wahrscheinlich bereits vor dem Umsturz im Kleinen Rat, schienen dort bislang jedoch nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Erst nach der Ratsentsetzung gelang es ihnen, zusammen mit den sozialen Aufsteigern aus den Handwerksgesellschaften – die mit Heinrich von Ostermundigen, Peter Simon, Niklaus von Hürenberg und Rudolf Seiler am Schluss der Zeugenliste aufgeführt werden –, vermehrt politischen Einfluss zu

45 FRB/10, Nr. 458, S. 230f.
46 FRB/8, Nr. 3, S. 1f.

Anzahl Nennungen	Name	Nennungen	Ratsentsetzung 1384 (Vermögen 1389)
40	Peter (V) von Krauchthal	1364–1423	neu (5000 fl)
37	**Konrad III. von Burgistein**	**1362–1396**	**bestätigt (3500 fl)**
37	**Konrad von Seedorf**	**1333–1391**	**bestätigt (6500 fl)**
33	Ludwig von Seftigen	1380–1407	neu (8000 fl)
32	**Peter Halmer**	**1379–1403**	**bestätigt (1800 fl)**
31	**Johannes (II) von Muhleren**	**1375–1415**	**bestätigt (2500 fl)**
30	**Peter von Graffenried**	**1375–1398**	**bestätigt (2800 fl)**
28	Johannes von Buch	1377–1401	neu (6150 fl)
26	Heinrich von Ostermundigen	1382–1406	neu (1500 fl)
24	Peter (IV) Buwli	1375–1415	neu (6450 fl)
23	Johannes von Wohlen	1375–1391	neu (1200 fl)
22	**Aegidius Spilmann**	**1358–1397**	**bestätigt (5300 fl)**
22	**Peter Balmer**	**1365–1389**	**bestätigt**
21	**Otto von Bubenberg**	**1360–1398**	**bestätigt (3000 fl)**
18	Peter Simon	1379–1407	neu (1800 fl)
18	**Peter (II) von Wabern**	**1356–1393**	**bestätigt (5000 fl)**
16	Rudolf Wipprecht	1375–1414	neu (2400 fl)
16	Gerhard (III) von Krauchthal	1364–1401	Rat der Zweihundert (2500 fl)
15	Niklaus von Hürenberg	1383–1387	neu

Abbildung 2. Anzahl Nennungen von Ratsherren in Urkunden mit Angaben ihres Vermögens zwischen 1384 und 1393.

nehmen und als Säckelmeister, Bauherren, Venner oder als Landvögte die bernische Politik am Ende des 14. Jahrhunderts weitgehend zu dominieren.

Deutlich werden die veränderten Machtverhältnisse im neuen Rat, wenn die bis zum Ende der Amtszeit Otto von Bubenbergs zwischen 1384 und 1393 regierenden Ratsherren nach der Häufigkeit ihrer Zeugennennungen in Urkunden betrachtet werden. Mit über 33 Nennungen politisch besonders aktiv waren der Adlige Konrad III. von Burgistein sowie die Notabeln Peter (V) von Krauchthal, Konrad von Seedorf und Ludwig von Seftigen. Die Führungsstellung dieser vier Männer entsprach damit weitgehend deren gehobenem sozialen Status, wie dieser auch in der Zeugenliste der Krediturkunde vom 15. August 1384 zum Ausdruck kommt. Im Unterschied zu den Rittern von Burgistein, die

über keine Tradition als Berner Ratsgeschlecht verfügten, wählten die opponierenden Bürger mit Peter (V) von Krauchthal und Ludwig von Seftigen zwei junge Männer in den Kleinen Rat, deren Familien seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu den einflussreichsten der Stadt gehörten. Ihre Väter bekleideten das Schultheissenamt zwischen 1350 und 1364 und dann noch einmal zwischen 1381 und 1383 jeweils im jährlichen Amtswechsel mit Konrad von Seedorf und weiteren Notabeln.[47] Alle vier Männer waren zudem sehr wohlhabend und versteuerten 1389 den beachtlichen Besitz von zusammen 23000 Gulden.[48]

Der Wahlerfolg der Schultheissensöhne Peter von Krauchthal und Ludwig von Seftigen sowie die Bestätigung des Altschultheissen Konrad von Seedorf als Kleinrat während der Ratsentsetzung von 1384 bildeten den vorläufigen Höhepunkt eines seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert andauernden Machtkampfs der vermögenden Adels- und Notabelngeschlechter um die Führung der Stadt Bern.[49] Der Aufstieg der wirtschaftlich erfolgreichen Kaufleute in den Kleinen Rat führte zu ständigen Veränderungen der bestehenden Macht- und Klientelverhältnisse unter den regierenden Ratsgeschlechtern. Diese waren deshalb darauf angewiesen, sich laufend der Unterstützung der zünftig organisierten Handwerksmeister im Rat der Zweihundert zu versichern, wenn sie ihre politischen Anliegen gegen die konkurrierenden Familien durchsetzen wollten. Bei Misserfolgen oder bei Wechseln in der personellen Zusammensetzung der Ratsgremien drohte ihnen sonst die Gefahr, dass sich die Mehrheiten verschoben und sie während der jährlichen Ratserneuerung abgewählt wurden.

Zu einer solchen Verschiebung der Machtverhältnisse kam es jeweils an Ostern 1350 und 1381. Damals gelang es den Notabelngeschlechtern um die Familien von Krauchthal, von Seedorf und von Seftigen, den langjährigen Schultheissen Johannes II. von Bubenberg und dessen Söhne aus dem Schultheissenamt zu drängen und selbst an die Spitze der Berner Bürgerschaft aufzusteigen. Möglich wurde der Wahlerfolg der Notabeln jedoch nur dadurch, dass sie den opponierenden Handwerksmeistern versprachen, sich jährlich im Amt abzuwechseln. Die in der Dominikanerkirche versammelten Bürger stellten im Februar 1384 offenbar die gleiche Forderung an den regierenden Rat. Im Unterschied zu den Regimentswechseln von 1350 und 1381 verblieb der amtierende

47 Alfred Zesiger, Die bernischen Schultheissen, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 4 (1908), S. 235–258.

48 Friedrich Emil Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1385, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 14 (1886), S. 598, 608 und 611.

49 Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 314–316.

Schultheiss Otto von Bubenberg jedoch nach der Ratsentsetzung für weitere neun Jahre im Amt. Erst nach seiner Abwahl an Ostern 1393 verstanden es Ludwig von Seftigen und nach dessen Tod 1407 Peter (V) von Krauchthal, selbst ins höchste Ratsamt aufzusteigen. Beide Schultheissen regierten die Stadt Bern ebenfalls über zehn Jahre. Es dauerte schliesslich bis zum Jahr 1457, bis der einjährige Amtswechsel in Bern dann doch noch – diesmal endgültig – eingeführt wurde.[50]

Hinter Adligen und Notabeln mit über 20 Nennungen am häufigsten als Zeugen in Urkunden genannt werden zwischen 1384 und 1393 jene Kaufleute, die während der Ratsentsetzung entweder wie Heinrich von Ostermundigen und Johannes von Wohlen erstmals als Kleinräte erschienen oder wie Peter Halmer, Johannes (II) von Muhleren und Peter von Graffenried politisch bislang kaum in Erscheinung getreten waren. Mit Ausnahme des Twingherren Johannes von Buch und des Notabeln Peter (IV) Buwli, dessen Vorfahren bereits im 13. Jahrhundert als Ratsmitglieder bezeugt sind,[51] handelte es sich bei diesen um wirtschaftliche und soziale Aufsteiger, die ihre Wahl in den Kleinen Rat ihren Beziehungen zu den 1384 opponierenden Handwerksmeistern beziehungsweise ihrer Mitgliedschaft in einer der vier kommerziellen Handwerksgesellschaften der Gerber, Metzger, Schmiede und Pfister verdankten.

Charakteristisch für die Gruppe dieser erst nach 1375 in den Kleinen Rat aufgestiegenen Kaufleute war ihre Tätigkeit als städtische Finanzfachleute. Bereits vor der Ratsentsetzung zeigten sie sich für die Eintreibung von Bussen (Einunger), der in Stadt und Landschaft erhobenen Vermögens- (Tellherren) und Verbrauchssteuern (Böspfenniger, Ungeldner) sowie der Waren- und Geleitzölle im 1365 eröffneten Kaufhaus (Zollherren) verantwortlich. Daneben befehligten sie als Feldhauptleute städtische Kriegsmannschaften während des Burgdorferkriegs von 1383 und standen als Bauherren einem der ältesten und wichtigsten Ratsämter Berns vor.[52] Nach der Ratsentsetzung kontrollierten sie als Säckelmeister und Venner schliesslich die gesamte kommunale Verwaltung.[53] Ihre Autorität als städtische Amtsträger bezogen die Kaufleute jedoch weniger aus ihrer Loyalität gegenüber Schultheiss und Rat. Diese beruhte vielmehr auf ihren speziellen Fachkenntnissen und dem Ansehen, das sie im Rat der Zweihundert beziehungsweise in den Handwerks-

50 Zesiger, Die bernischen Schultheissen, S. 7f.
51 Gerber, Münzer contra Bubenberg, S. 185–187.
52 Roland Gerber, Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern. Verwaltungs- und finanzgeschichtliche Untersuchung über das Bauherrenamt der Stadt Bern 1300 bis 1550, Bern 1994 (Archiv des Historischen Vereins, Bd. 77), S. 23–52.
53 Gerber, Expansion mit dem Federkiel, S. 16–28.

gesellschaften genossen. Das Eintreiben von Bussen und Steuern ebenso wie die Kontrolle und Durchsetzung von Bau- und Feuerordnungen oder das Kommandieren von Bürgeraufgeboten in Kriegszeiten galten in spätmittelalterlichen Städten als besonders sensible Bereiche, die bei den betroffenen Handwerksmeistern häufig zu Abwehrreaktionen führten.[54] Diese konnten – wenn sich die regierenden Ratsherren über den Willen der zünftig organisierten Meister hinwegzusetzen versuchten – auch in gewalttätigen Ausschreitungen gegen den Rat münden. In Bern kann deshalb vergleichbar der Entwicklung in anderen spätmittelalterlichen Städten davon ausgegangen werden, dass die 1384 in den Kleinen Rat gewählten Männer in der besonderen Gunst der führenden Zunftmitglieder standen.

Venner und Heimlicher

Ausdruck des wachsenden Einflusses der vier kommerziellen Handwerksgesellschaften auf die Ratswahlen und damit auf die tägliche Politik der Stadt Bern war die Aufwertung des Venneramts zur mächtigsten Ratsbehörde hinter dem Schultheissen.[55] Während in den überlieferten Urkunden seit der Verfassungsreform von 1294 bei wichtigen Geschäften immer *der schultheiz, der rat und die zweihundert der stat von Berne* als oberste politische Entscheidungsträger der Bürgerschaft in Erscheinung traten, werden seit 1375 *der schultheis, die rete, die heimlicher und die venre* als spezielle Führungsgruppe innerhalb des Kleinen Rats besonders hervorgehoben.[56] Entsprechend erscheinen Schultheiss, Venner und Heimlicher in den Säckelmeisterrechnungen zwischen 1375 und 1384 als spezieller Ratsausschuss, der Verträge mit auswärtigen Herrschaftsträgern aushandelte, «geheime» Erkundungen anstellen liess und die halbjährliche Rechnungslegung der städtischen Amtsträger kontrollierte.[57] Autorität und Ansehen der vier Venner, die als Viertelsvorsteher und als städtische Bannerträger im 13. Jahrhundert noch vorwiegend militärische Aufgaben wahrgenommen hatten, beruhten ursprünglich auf der durch ihre Wohnlage hervorgerufenen sozialen Nähe zu den in den Stadtvierteln ansässigen Kaufleuten und Handwerksmeistern. Ihre persönlichen Kontakte zur Nachbarschaft machten

54 Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 412–414.
55 Zum Folgenden Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 52–55 und 348–352; sowie ders., Politisches Leben, in: Rainer C. Schwinges (Hg.), Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, S. 224–245, hier S. 234–238.
56 Zum Beispiel FRB/9, Nr. 967, S. 463f. und Nr. 1015, S. 493f.
57 Zum Beispiel Welti, Die Stadtrechnungen von Bern, Stadtrechnungen 1375/II, S. 18; 1377/II, S. 91; 1381/II, S. 181 und 1383/II, S. 285.

sie zu Vertrauensmännern der Viertelsbevölkerung gegenüber Schultheiss und Rat.

Mit der Verfassungsreform von 1294, als die vier Stadtviertel ihren Status als reine Verwaltungs- und Wehreinheiten verloren und die Bürgerschaft diese zu den Wahlbezirken der Berner Stadtgemeinde erhob, veränderte sich auch die verfassungsrechtliche Stellung der Venner. Ihr Amt wurde zunehmend in die städtischen Ratsgremien integriert.[58] Ende des 14. Jahrhunderts bezogen die Venner schliesslich als ständige Mitglieder des Kleinen Rats zusammen mit dem Säckelmeister die eingeforderten Einkünfte und Steuern, organisierten Fron- und Fuhrdienste für den Bau und Unterhalt kommunaler Gebäude und Anlagen und sorgten für die Einhaltung ratsherrlicher Bestimmungen zur Brandbekämpfung und zum Bevölkerungsschutz. Zugleich beaufsichtigten sie die neu ins Bürgerrecht aufgenommenen Personen, über deren Grundbesitz sie in jedem Stadtviertel Buch führten.[59] Wahrscheinlich bereits seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten die Venner ausserdem das Recht, während der jährlich an Ostern stattfindenden Ratserneuerung jeweils vier Männer aus den vier Stadtvierteln und seit der Ratsentsetzung von 1384 exklusiv aus den Mitgliedern der vier Handwerksgesellschaften der Gerber, Metzger, Schmiede und Pfister zu ernennen. Diese sogenannten Sechszehner nominierten dann ihrerseits die neuen Mitglieder des Rats der Zweihundert.[60] Daneben waren sie zusammen mit den Heimlichern für die Aushebung und Führung militärischer Aufgebote verantwortlich.[61] Die Heimlicher waren wie die Venner Vertrauenspersonen, die – von der Bürgerschaft mit ausserordentlichen Befugnissen ausgestattet – spezielle Aufsichts- und Führungsfunktionen während Kriegs- und Friedenszeiten ausübten.[62] Vergleichbar den sogenannten Rügern in Schaffhausen mussten sie beispielweise alles, was der Stadt zu Schaden gereichen könnte, dem Kleinen Rat anzeigen.[63]

Bemerkenswert ist, dass Venner wie Heimlicher, trotz der wichtigen Aufgaben, die sie seit dem beginnenden 14. Jahrhundert im Namen der Bürgerschaft ausübten, in den vor 1384 überlieferten Urkunden bloss in den Jahren 1334 und 1353 explizit als solche bezeichnet werden.[64] Nur

58 De Capitani, Adel, Bürger und Zünfte in Bern, S. 72.
59 Gerber, Expansion mit dem Federkiel, S. 13.
60 Schmid, Wahlen in Bern, S. 248–259.
61 SSRQ Bern I/II, Nr. 366, S. 407f.
62 Studer, Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 57–60.
63 Oliver Landolt, Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen, Bd. 48), S. 320; sowie Satzung gegen heimliches Geraune und unerlaubtes Harnischtragen vom 9. Januar 1353, in: SSRQ Bern V, S. 6.
64 FRB/6, Nr. 148, S. 136f.; sowie FRB/8, Nr. 3, S. 1f.

wenige Nennungen finden sich ausserdem in der chronikalischen Überlieferung Konrad Justingers sowie in den Säckelmeisterrechnungen von 1375 bis 1384. Wird die soziale Herkunft jener 24 Männer vergleichend analysiert, die in den Schriftquellen vor der Ratsentsetzung als Venner identifiziert werden können, lässt sich feststellen, dass es sich bei diesen um soziale Aufsteiger aus der Handwerkerschaft handelte. Als Meister standen sie entweder noch selbst einem Gewerbebetrieb vor oder können als Kaufleute mit einem der vier kommerziellen Handwerksgesellschaften der Stadt in Verbindung gebracht werden. Venner wie Heimlicher werden in den Zeugenlisten zudem jeweils am Schluss der amtierenden Kleinräte, aber noch vor den Mitgliedern des Rats der Zweihundert aufgeführt.

Auffällig ist, dass die meisten Venner jeweils für eine längere Zeit als Viertelsvorsteher amtierten. Johannes Dietschi gehörte mit 25 Zeugennennungen zu den einflussreichsten Persönlichkeiten in Bern vor 1384. Spätestens seit 1381 sass er im Kleinen Rat, und zwischen 1377 und 1384 zeigte er sich für den Einzug des Grossen Weinungelds, einer Konsumsteuer auf den in der Stadt Bern ausgeschenkten Wein, verantwortlich. Während der Ratsentsetzung musste er jedoch seine Ämter als Ratsherr und Venner wie auch als Ungeldner niederlegen. Das gleiche Schicksal ereilte den Gastwirt Johannes von Krauchthal, Johannes (II) von Muhleren und Ulrich Ladener, der an der Nordseite der Junkerngasse eine Badstube betrieb.[65] An ihrer Stelle wählten die opponierenden Bürger mit Rudolf Wipprecht, Johannes von Wohlen, Niklaus von Gisenstein und Peter von Greyerz vier jüngere Männer zu Vennern, die politisch bislang noch nicht in Erscheinung getreten waren. Niklaus von Gisenstein und Peter von Greyerz versteuerten mit 300 beziehungsweise 500 Gulden auch die weitaus geringsten Vermögen im 1384 neu gewählten Rat. Sie dürften einen Teil ihres Einkommens im Unterschied zu den meisten anderen Ratsherren somit noch aus gewerblichen Tätigkeiten bezogen haben.

Die Besetzung des Venneramts durch die Handwerksgesellschaften, die Stellung der Venner innerhalb der Ratsgremien sowie deren Befugnisse bei der jährlichen Ratserneuerung an Ostern bildeten während der Ratsentsetzung von 1384 offenbar einen zentralen Streitpunkt zwischen den sozial aufsteigenden Handwerksmeistern und den regierenden Ratsherren. Entsprechend bestrebt waren vor allem die kommerziellen Handwerksgesellschaften, die Wahl der Venner auf die eigenen Mitglieder zu beschränken. Bereits während des sogenannten Geltenhalsaufstands von

65 Staatsarchiv Bern, B XIII 28: Udelbuch von 1389, S. 20.

1368, als die Handwerksmeister ein erstes Mal vergeblich versucht hatten, den regierenden Kleinen Rat gewaltsam zu stürzen, wurden nach Konrad Justinger *gewaltig erber lüte* wie Angehörige der Vennerfamilien Stähli und von Diesbach aus der Stadt verbannt.[66] Ein ähnliches Schicksal ereilte den Venner Ulrich Ladener. Dieser hatte bereits als junger Mann nach der Entmachtung des adligen Schultheissen Johannes II. von Bubenberg um 1350 ins benachbarte Freiburg ziehen müssen.[67] Nachdem die Bubenberg rehabilitiert und 1364 durch die in der Dominikanerkirche versammelten Bürger im Triumpf in die Stadt zurückgeführt worden waren, wird auch Ulrich Ladener seit 1370 wieder als *burger ze Berne* in Urkunden genannt.[68] Spätestens seit 1375 sass er im Kleinen Rat, und 1379 zog er für ein Jahr als Schultheiss auf die Burg in Thun.[69] Nach Bern zurückgekehrt, wurde er bald darauf zum Venner gewählt. Im Februar 1384 musste er auf Druck der opponierenden Handwerksmeister jedoch erneut von all seinen Ämtern zurücktreten.

Die Aufwertung der Venner zur wichtigsten Ratsbehörde hinter dem Schultheissen und deren exklusive Einbindung in die vier Handwerksgesellschaften der Gerber, Metzger, Schmiede und Pfister, die sich seit 1384 entsprechend ihrer neu gewonnenen politischen Bedeutung selbstbewusst als Vennergesellschaften bezeichneten, war Ausdruck des ökonomischen und sozialen Aufstiegs jener Kaufleute und Handwerksmeister, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu Reichtum und politischem Einfluss gelangt waren. Indem sie die Kompetenzen der von ihnen ausgeübten Ratsämter vergrösserten und diese mit neuen Einkünften und mit Verwaltungsschriftgut ausstatteten, erhöhten sie zugleich das Ansehen der eigenen Familie. Vor allem die Ratsämter der Venner, Säckelmeister und Bauherren erfuhren auf diese Weise bis zum Ende des 14. Jahrhunderts eine zunehmend unterschiedliche soziale Bewertung durch die Bürgerschaft. Zwischen den einzelnen Ämtern entstand eine Rangordnung, die allein sozial bedingt war.[70] Für die wirtschaftlich erfolgreichen und politisch ambitionierten Kaufleute und Handwerksmeister ergab sich daraus die Möglichkeit, nach 1384 eine Ämterlaufbahn innerhalb der Ratsgremien anzustreben und vom Bussen- und Steuereintreiber

66 Studer, Berner Chronik, Nr. 211, S. 136f.
67 Ebd., Nr. 172, S. 114.
68 Ebd., Nr. 191, S. 123f.; sowie FRB/9, Nr. 380, S. 202.
69 FRB/9, Nr. 928, S. 428; sowie FRB/10, Nr. 110, S. 52f.
70 Eine ähnliche Entwicklung kann im 15. Jahrhundert auch für die städtischen Vogteien auf dem Land festgestellt werden; Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 420–475.

zum Zoll- und Geleitsherren oder Bauherren und schliesslich zum Venner oder Säckelmeister aufzusteigen.[71]

Die Auswirkungen der Ratsentsetzung von 1384

Die Ratsentsetzung von 1384 hatte nachhaltige Folgen für die weitere politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung Berns am Ende des Mittelalters. Nicht nur verstand es der neue Rat, die umkämpften kiburgischen Burgherrschaften Thun und Burgdorf auf dem Verhandlungsweg und gegen die Bezahlung weiterer 37800 Gulden am 5. April 1384 schliesslich doch noch in seinen Besitz zu bringen.[72] Es gelang ihm auch, den kommunalen Finanzhaushalt soweit zu sanieren, dass die seit 1375 angehäuften Schulden von über 60000 Gulden bis 1397 auf insgesamt 19570 Gulden an Basler Wiederkaufsrenten sowie verschiedene Leibrenten in der Höhe von 490 Gulden zurückgingen.[73] Durch die wiederholte Besteuerung der inner- und ausserhalb der Stadtmauern lebenden Bürger, die Intensivierung bestehender und die Schaffung neuer Einnahmequellen sowie durch die Verschriftlichung der Finanzbuchhaltung und der von der Stadt beanspruchten Herrschaftsrechte auf dem Land schuf der neue Rat zugleich die Grundlagen, um im 15. Jahrhundert ein ausgedehntes städtisches Territorium zu erwerben.[74] Nach dem Schlachtentod Herzog Leopolds III. von Österreich am 9. Juli 1386 bei Sempach brach der habsburgische Schutz über die Grafen von Kiburg zusammen, und alle wichtigen weltlichen und geistlichen Herrschaftsträger in der Landgrafschaft Burgund wurden gezwungen, ihre Besitzungen entweder mittels Burgrecht unter den Schutz Berns zu stellen oder zu veräussern. Damit die frei werdende Herrschaftsrechte jedoch nicht in die Hände konkurrierender Landesherren gerieten, zeigte sich der Rat entschlossen, diese im Namen der Stadtgemeinde zu kaufen, oder er sorgte dafür, dass diese in den Besitz einzelner Bürger oder mit Bern verburgrechteter Herrschaftsträger kamen.

Möglich wurden diese rasche Sanierung des Stadthaushalts sowie der verstärkte Auf- und Ausbau der kommunalen Verwaltungsorganisation und des ländlichen Territoriums nur dadurch, dass die opponierenden Bürger die Ratsherren, die sie für die prekäre Finanzsituation der Stadt

71 Zum *cursus honorum* der bernischen Ratsherren vgl. de Capitani, Adel, Bürger und Zünfte in Bern, S. 74; sowie Gerber, Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern, S. 44.
72 SSRQ Bern III, Nr. 95, S. 225–236.
73 Studer, Berner Chronik, Nr. 253, S. 159; sowie Gilomen, Die städtische Schuld Berns, S. 7.
74 Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 377–392; sowie Studer, Verwaltung zwischen Innovation und Tradition, S. 211–219.

verantwortlich machten, im Februar 1384 durch Männer ersetzten, die über ausgewiesene kaufmännische Erfahrungen verfügten und als Mitglieder der kommerziellen Handwerksgesellschaften das besondere Vertrauen der zünftig organisierten Handwerksmeister genossen. Mit der Bestätigung des adligen Schultheissen Otto von Bubenberg, der Wahl der jungen Notabeln Ludwig von Seftigen und Peter (V) von Krauchthal in den Kleinen Rat und der Übertragung des einflussreichen Venneramts an soziale Aufsteiger aus den Handwerksgesellschaften fanden sie einen Kompromiss in den Auseinandersetzungen um die Führung der Stadt. Die entscheidende Rolle am Umsturz von 1384 spielten dabei jene Männer, die ihre im Waren- und Geldhandel erworbenen Vermögen in den Kauf repräsentativer Grund- und Gerichtsrechte auf dem Land investierten. Dies ermöglichte es ihnen, wie die alteingesessenen Adligen und Notabeln abkömmlich zu sein und seit 1375 als Ratsmitglieder die neu geschaffenen Verwaltungsämter im Finanzbereich zu bekleiden und diese zugleich zu professionalisieren. Als Eintreiber von Steuern, Zöllen, Zinsen und Bussen trugen sie nicht nur die Verantwortung für die einträglichsten kommunale Einkünfte, sondern vergaben auch Aufträge an die in der Stadt ansässigen Handwerker und Taglöhner und beglichen deren Löhne aus dem laufenden Haushalt. Daneben bürgten sie mit ihren Vermögen für die Darlehensgeschäfte des Rats. Entsprechend lag es in ihrem Interesse, dass fällige Schuldzinse fristgerecht an die Gläubiger entrichtet wurden. Zudem kannten sie als Kaufleute die Bedeutung einer auf Schriftlichkeit basierenden Finanzbuchhaltung.[75]

Werden die Namen der Amtsträger betrachtet, die in den Quellen zwischen 1384 und 1394 als Inhaber wichtiger Ratsämter genannt werden, wird deutlich, welch grossen Einfluss die nach 1375 in den Kleinen Rat aufgestiegenen Kaufleute nach der Ratsentsetzung auf die städtische Politik ausübten. Nicht nur besetzten sie häufig verschiedene Ämter hintereinander, sie standen gleichzeitig auch mit mehreren Familienangehörigen im Dienste der Stadt. Bemerkenswert ist, dass mit Johannes Pfister und Johannes Matter zwischen 1387 und 1390 zwei Männer als Schultheissen von Burgdorf erscheinen, die im Februar 1384 auf Druck der opponierenden Handwerksmeister noch aus dem Kleinen Rat hatten ausscheiden müssen. Auch Johannes von Diesbach, der mit 55 Zeugennennungen bis 1384 zu den politisch aktivsten Männern im Rat gehörte und aus dessen Haus die städtischen Privilegien während des Aufruhrs

75 Aus dem Spätmittelalter sind nur vereinzelte Geschäftsbücher von Berner Kaufleuten überliefert; Vinzenz Bartlome, Die Rechnungsbücher des Wirtes Hans von Herblingen als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Thuns um 1400, Bern 1988 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 72), S. 13–17.

in Sicherheit gebracht wurden, erscheint seit 1388 wieder als Zeuge vor dem Ratsgericht.[76] Am 13. November 1390 entschieden dann alte und neue Ratsherren gemeinsam einen Streit zugunsten der Gerbergesellschaft.[77] Offenbar waren die Differenzen zwischen neuen und abgewählten Ratsherren nicht so gross, als dass nach 1384 eine schnelle Rehabilitierung nicht möglich gewesen wäre. Begünstigt wurde die rasche Rückkehr ehemaliger Ratsherren einerseits durch ihre engen verwandtschaftlichen und geschäftlichen Verbindungen mit den nach 1375 in den Kleinen Rat aufgestiegenen Kaufleuten. Andererseits vermochte der 1383 zum Schultheissen gewählte Otto von Bubenberg sein Amt gegen alle Anfeindungen der Handwerker bis 1393 zu behaupten.

Während die regierenden Familien dem in der Verfassungsurkunde vom 25. Februar 1384 festgeschriebenen Grundsatz, künftig zusammenleben zu wollen wie Brüder, somit weitgehend nachgekommen zu sein scheinen, hielt das Misstrauen der im Rat der Zweihundert sitzenden Handwerksmeister weiterhin an. Am Dienstag nach Ostern 1386 sah sich der neue Rat deshalb dazu veranlasst, gewaltbereiten Bürgern mit einer Strafandrohung gegen *lip und guot* zu verbieten, während Ratssitzungen eine Waffe zu ziehen oder sonst irgendwie gegen Miträte handgreiflich zu werden *in zornigem muote.*[78] Öffentlich geäusserte Kritik an einem Gerichtsurteil belegte er mit einer Geldstrafe und einem Monat Verbannung aus der Stadt. Geschah die Kritik vor versammeltem Kleinen Rat, vergrösserte sich die Strafe auf zwei Monate, vor dem Rat der Zweihundert sogar auf drei Monate.[79] Am Abend vor Ostern 1390 drohte er dann all jenen Männern und Frauen mit einer Geldstrafe und einem halben Jahr Verbannung, die ehrverletzende Aussagen machten, die sie nicht beweisen konnten.[80]

Trotz zahlreicher Reglementierungen scheinen die zünftig organisierten Handwerksmeister somit auch nach der Ratsentsetzung eine Bedrohung für den städtischen Frieden dargestellt zu haben.[81] Mit der Begründung, *dass ietz in disen verlüfnen ziten grosser nid und hass in user stat under den antwerken* entstanden sei, erneuerte der Berner Rat am

76 Welti, Die Stadtrechnungen von Bern, Stadtrechnungen 1384/I, S. 319; sowie FRB/10, Nr. 1001, S. 459f.; Nr. 1178, S. 548 und Nr. 1305, S. 593.
77 FRB/10, Nr. 1377, S. 620.
78 SSRQ Bern I/II, Nr. 32f., S. 90f.
79 SSRQ Bern I/II, Nr. 26, S. 87. Bereits im Februar hatte sich der Rat in einer weiteren Satzung gegen jene Bürger gewandt, die ohne Erlaubnis der Ratsmehrheit jemanden innerhalb des Stadtrechtsbezirks angriffen oder Gefangen setzten; ebd., Nr. 132, S. 133.
80 SSRQ Bern I/II, Nr. 40, S. 93.
81 Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 346–348.

8. August 1392 deshalb das allgemeine Zunftverbot von 1373.[82] Er liess alle Stadtbewohner schwören *liplich ze Gotte mit ufgebottnen fingren,* allen gegenseitigen Abmachungen und Zusammenkünften, *heimlich oder offentlich,* abzuschwören, die sich *uf zünfte zuge* oder Aufruhr und *misshellung under uns bringen* würden. Zugleich beschränkte er die Aufnahmegebühren in die Gesellschaften auf einen maximalen Betrag von einem halben Gulden. Offenbar waren die ökonomisch führenden Handwerksgesellschaften dazu übergegangen, eigene Versammlungslokale – sogenannte Stuben – sowie Hausrat zu erwerben. Der Besitz von Trinkstuben, in denen die Handwerksmeister über eigene, vom Rat tolerierte Gerichtsbefugnisse und Sanktionsmöglichkeiten beispielsweise bei Tätlichkeiten oder Ehrverletzungen verfügten, waren in Bern wie in anderen spätmittelalterlichen Städten Ausdruck für die Bestrebungen vor allem der kommerziellen Handwerkszünfte, sich sozial abzuschliessen und mit der Erhöhung der Eintrittsgebühren den Erwerb des Zunftrechts zunehmend auf den Kreis der besitzenden Kaufleute und Handwerksmeister zu beschränken, die eigenes «Feuer und Licht» innerhalb der Stadtmauern besassen.[83]

Ursache dieser wachsenden Abschliessungstendenzen war die wahrscheinlich ebenfalls um 1384 erlassene Verfassungsbestimmung, dass alle neuen Mitglieder des Rats der Zweihundert bis spätestens zwei Wochen nach ihrer Wahl um den Beitritt in eine Gesellschaft nachzusuchen hatten.[84] Für vermögenslose Handwerksmeister ebenso wie für grundbesitzende Adlige und Notabeln ergab sich daraus die Notwendigkeit, einer bestehenden Handwerksgesellschaft beizutreten oder sich in eigenen Trinkstuben zu organisieren, falls sie weiterhin Zugang zu den wichtigsten städtischen Ratsämtern haben wollten.[85] Vor allem die vier Vennergesellschaften entwickelten sich auf diese Weise verstärkt zu politischen Körperschaften, in denen sich nicht mehr nur Vertreter der eigenen Berufsgruppe, sondern immer häufiger auch vermögende Notabeln und Kaufleute versammelten, denen ihre Mitgliedschaft in einer Gesellschaft

82 SSRQ Bern I/II, Nr. 250, S. 339–341.

83 Heusinger, Zunft im Mittelalter, S. 136–142 und 311; sowie Hans-Jörg Gilomen, Innere Verhältnisse der Stadt Zürich 1300–1500, in: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1, Egg 1995, S. 336–389.

84 Erstmals dokumentiert ist diese Abhängigkeit zwischen Eintritt ins Bürgerrecht und Aufnahme in eine Handwerksgesellschaft in den seit 1435 überlieferten Osterwahlrödeln; SSRQ Bern V, Nr. 1, S. 76, Fussnote Nr. 2. Vgl. dazu auch die 1387 von Schultheiss und Rat festgeschriebenen Pflichten für die neu gewählten Mitglieder des Rats der Zweihundert; SSRQ Bern I/II, Nr. 181, S. 152; sowie Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 101–109.

85 Peter Niederhäuser, Mit der Stube Lieb und Leid teilen – Die Gesellschaft zum Narren und Distelzwang vom Mittelalter bis in die Neuzeit, in: Von Narren und Distelfinken. Die Geschichte der Gesellschaft zum Distelzwang, Bern 2015, S. 23–72, hier S. 27–30.

als Ausgangspunkt für eine Ämterlaufbahn innerhalb der Ratsgremien diente.[86] Die strikte Verbindung zwischen Handwerk und Zunftzugehörigkeit, wie sie bis 1384 noch die Regel gewesen war, wurde so allmählich zugunsten einer sozial und politisch motivierten Mitgliedschaft in einer der führenden Gesellschaften aufgegeben. Eine Folge davon war, dass Zunftmitglieder, die es sich leisten konnten, sich gleichzeitig in mehrere Stuben einschreiben liessen, um ihre Chancen für die Wahl in ein einflussreiches Ratsamt zu vergrössern.

Diese ungleiche Einbindung in die Ratsgremien führte nach 1384 zu wachsenden ökonomischen und sozialen Spannungen innerhalb und zwischen den verschiedenen Handwerksgesellschaften. Sichtbarer Ausdruck dieser fortschreitenden sozialen Differenzierung war die Zweiteilung der vier Vennergesellschaften, die sich entsprechend der Lage ihrer Versammlungslokale östlich und westlich des Zytgloggenturms in eine obere und eine untere Stube unterteilten, sowie die Entstehung der beiden reinen Handelszünfte zum Mittellöwen und zu Kaufleuten zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Die Führung der Vennergesellschaften übernahmen die nach 1375 in den Kleinen Rat aufgestiegenen Kaufmannsfamilien, welche die Besetzung des Venneramts zunehmend auf die eigenen Angehörigen einschränkten. Die Venner entwickelten sich dadurch zu Vertretern des regierenden Rats innerhalb der Gesellschaften, während der Einfluss der zünftig organisierten Handwerksmeister auf die Ratspolitik abnahm. Die Bestrebungen der Handwerksgesellschaften, über die Venner direkten Anteil an den Ratswahlen zu erhalten, traten im 15. Jahrhundert ebenfalls in den Hintergrund, so dass Schultheiss und Rat die Versammlungen der Handwerksmeister nicht mehr wie im 14. Jahrhundert als Bedrohung für das Verfassungsleben der Stadtgemeinde betrachteten. Um die Mitte des 15. Jahrhundert hatten die Venner als vermögende Grund- und Gerichtsherren schliesslich kaum mehr etwas mit den in Bern ansässigen Handwerkern gemein. Sie glichen sich damit in ihrer Lebensweise wie auch in ihrem Selbstverständnis den alteingesessenen Adels- und Notabelngeschlechtern an, zu denen sie vielfältige geschäftliche und verwandtschaftliche Beziehungen unterhielten.[87]

86 Urs Martin Zahnd, Die Berner Zunft zum Mittellöwen im Spätmittelalter, Bern 1984 (Geschichte der Berner Zunft zu Mittellöwen, Bd. 1), S. 28–31.

87 Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 375; sowie de Capitani, Adel, Bürger und Zünfte in Bern, S. 93f.

Bern – eine Zunftstadt?

Während der Ratsentsetzung vom Februar 1384 etablierte sich an der Spitze der Berner Bürgerschaft eine Gruppe von Männern, deren Familien ursprünglich im Handwerk tätig gewesen waren. Durch den Einstieg in den lukrativen Waren- und Geldhandel war es ihnen gelungen, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts grössere Vermögen zu erwerben und auf diese Weise innerhalb der Handwerksgesellschaften und damit auch im Rat der Zweihundert eine führende Stellung einzunehmen. Als Finanzspezialisten bekleideten sie wichtige Verwaltungsämter und befehligten während Kriegszeiten städtische Aufgebote. Indem der regierende Kleine Rat nach dem ersten Kauf von Stadt und Herrschaft Thun 1375 vermehrt vermögende Mitglieder des Rats der Zweihundert als Bürgen in Kreditgeschäfte mit auswärtigen Gläubigern mit einbezog, wuchs bei den sozial aufsteigenden Kaufleuten auch der Anspruch auf politische Mitsprache. Unter Ausnutzung der wachsenden Unzufriedenheit vor allem der wirtschaftlich schwächeren Handwerksmeister, die ihre Existenz durch wiederholte Kriegszüge, Steuererhebungen, Münzentwertung und ungewöhnlich häufig auftretende Stadtbrände zwischen 1367 und 1383 bedroht sahen, erzwangen diese im Februar 1384 eine Neuordnung der Machtverhältnisse im Kleinen Rat.[88]

Im Unterschied zu anderen Städten, in denen die Handwerkszünfte jeweils in blutigen Ausschreitungen den regierenden Rat stürzten und eine in der Stadtverfassung garantierte Beteiligung am Regiment erzwangen, kam es in Bern nach der Ratsentsetzung zu keinen Vertreibungen oder zu Hinrichtungen von Ratsherren.[89] Vielmehr fanden die in der Dominikanerkirche versammelten Bürgern mit der Verfassungsurkunde vom 25. Februar einen Ausgleich zwischen den rivalisierenden Parteien. Bei den neu gewählten Ratsherren handelte es sich entsprechend nur zu einem kleineren Teil um «homines novi». Neben einzelnen sozialen Aufsteigern aus der Handwerkerschaft, die in der Krediturkunde vom 15. August 1384 wegen ihrer fehlenden Anciennität am Schluss der Zeugenliste aufgeführt sind, stammt die Mehrheit der Ratsmitglieder aus Familien, deren Angehörige bereits vor 1384 im Dienste der Stadt standen. Erst mit der Entmachtung des alten Rats gelang es ihnen jedoch,

88 Die Ursachen für die nicht bewilligte Versammlung opponierender Bürger in der Dominikanerkirche im Februar 1384 entsprachen damit weitgehend jenen in anderen Städten im Reich während des 14. Jahrhunderts; Kannowski, Bürgerkämpfe und Friedebriefe, S. 24–33.

89 Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, S. 269–271.

vermehrt politischen Einfluss zu nehmen und eine führende Rolle im Kleinen Rat zu spielen.

Eine Schlüsselposition in den Auseinandersetzungen zwischen den sozial aufsteigenden Kaufmannsfamilien und den etablierten Ratsgeschlechtern – und damit auch bei der Entstehung des städtischen Territoriums – besassen die vier Venner respektive die von ihnen geführten Vennergesellschaften. Spätestens seit der Ratsentsetzung von 1384, als die politisch-administrative Gliederung der Stadtbevölkerung von den vier Stadtvierteln an die kommerziellen Handwerksgesellschaften der Gerber, Metzger, Schmiede und Pfister überging, übten die Venner einen entscheidenden Einfluss auf alle Bereiche der kommunalen Verwaltung aus. Die Venner kontrollierten nicht nur den Zugang zu allen Ratsgremien sowie zum Schultheissenamt, sondern hatten als Vorsteher der Vennergesellschaften auch massgeblichen Einfluss auf die zünftig organisierten Kaufleute und Handwerksmeister. Entsprechend nutzten die ehemaligen Handwerkerfamilien die Besetzung des Venneramts, um ihren politischen Einfluss in Konkurrenz zu den alteingesessenen Adels- und Notabelngeschlechtern zu vergrössern und nach 1384 schliesslich selbst in den Kreis der regierenden Ratsfamilien aufzusteigen. Einen wichtigen Erfolg erzielten sie um 1409, als der Berner Rat die neu geschaffenen Landgerichtsbezirke unter die Aufsicht der Venner stellte.[90] Die in den Vennergesellschaften führenden Familien bekundeten auf diese Weise ihren Willen, sich künftig neben Adligen und Notabeln direkt an der Verwaltung des städtischen Territoriums zu beteiligen.

Spätestens seit der Ratsentsetzung von 1384 unterschieden sich die Berner Handwerksgesellschaften somit weder in ihrer sozialen Zusammensetzung und Funktion noch in ihrer Einbindung in die Ratsherrschaft von Städten mit Zunftverfassung. Die fortschreitende Konzentration der Regierungsgewalt bei den vermögenden Kaufleuten und Notabeln sowie die Ausgrenzung der wirtschaftlich schwächeren Handwerksmeistern aus den Ratsgremien sind Phänomene, die in allen grösseren Städten des spätmittelalterlichen Reiches seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert festgestellt werden kann.[91] Die in Stadtverfassungen überlieferten Regelungen über die «gerechte» Teilhabe der verschiedenen sozialen Gruppen am Regiment stellen häufig nur Absichtserklärungen dar, die einer konkreten politischen Konstellation beispielsweise nach inneren Unruhen oder Zunftaufläufen entsprangen. Sie sagen

90 Gerber, Gott ist Burger zu Bern, S. 54f.
91 Kannowski, Bürgerkämpfe und Friedebriefe, S. 21–24; sowie Heusinger, Zunft im Mittelalter, S. 279–346.

deshalb auch nur wenig aus über die tatsächliche soziale Zusammensetzung des Rats und die latenten Auseinandersetzungen zwischen den alteingesessenen Adels- und Notabelngeschlechtern und den zünftig organisierten Kaufmanns- und Handwerkerfamilien. Obwohl die Berner Handwerksgesellschaften auch nach der Ratsentsetzung keine in der Stadtverfassung festgeschriebene Zahl ihrer Mitglieder in den Kleinen Rat stellten und der Rat der Zweihundert das Verbot politischer Zünfte 1392 formell erneuerte, etablierte sich in Bern wie in Zunftstädten am Ende des 14. Jahrhunderts eine wirtschaftlich erfolgreiche und sozial aufsteigende Gruppe von Kaufleuten. Diese stellte ausgehend von ihrer Zunftmitgliedschaft die politische Führungsstellung der alteingesessenen Adels- und Notabelngeschlechter in Frage und stieg schliesslich selbst an die Spitze der Bürgerschaft auf.[92] Entsprechend spielten bei der Entstehung des bernischen Territoriums ökonomische Interessen bis ans Ende des 14. Jahrhunderts noch eine ebenso grosse Rolle wie poltisch-herrschaftliche Motive. Erst nach der Schultheissenwahl der beiden Notabeln Ludwig von Seftigen 1393 und Peter (V) von Krauchthal 1407 kam es zu einer allmählichen Neuausrichtung der bernischen Umlandpolitik im Sinne einer fürstlichen Territorialpolitik.[93]

92 Zu einer ähnlichen Einschätzung der sozialen Verhältnisse kommt Hans-Jörg Gilomen für die «Zunftstadt» Zürich am Ende des Mittelalters; Gilomen, Innere Verhältnisse der Stadt Zürich, S. 370.

93 Roland Gerber, Berns Weg in den Krieg. Städtische Umland- und Territorialpolitik bis zur Eroberung des habsburgischen Aargaus 1415 (in Vorbereitung).